

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Verkaufsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten diese Bedingungen als angenommen. Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

Unsere Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebote, Angebotsunterlagen, Rücktritt

- (1) Unsere Angebote sind freibleibend, sofern nicht anderes vereinbart wird.
- (2) Ist die Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von zwei Wochen annehmen. Annahmeerklärungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch uns.
- (3) Bestellungen, auch soweit sie fernmündlich, per Telefax oder per Internet erfolgen, können nicht einseitig vom Besteller widerrufen werden. Dies ist nur mit unserer Zustimmung möglich. In diesem Fall entsteht eine Bearbeitungsgebühr, deren Höhe sich nach der jeweils gültigen Preisliste richtet.
- (4) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
- (5) Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

§ 3 Erwerb nur zum gewerblichen Verkauf an private Endverbraucher / Weitergabe- und Weiterverkaufsverbot an andere gewerbliche Verkäufer

Der Besteller sichert uns hiermit zu, die von uns erhaltenen Waren nur zum eigenen gewerblichen Verkauf an private Endverbraucher zu erwerben. Der Besteller darf die von uns erhaltenen Waren nicht ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung an andere gewerbliche Verkäufer weiterveräußern oder aus anderen kommerziellen Gründen weitergeben.

§ 4 Preise - Zahlungsbedingungen

- (1) Alle Preise sind in EURO bzw. in der im jeweiligen Verkaufsgebiet gültigen Währung angegeben zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Alle Preisangaben im Rahmen der Preisliste, dem Katalog oder unserer Website erfolgen ohne Gewähr. Preisänderungen bleiben vorbehalten.
- (2) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung/Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Zahlungen haben per Banküberweisung, Abbuchungsermächtigung oder in bar zu erfolgen.
Schecks werden nur nach vorheriger Vereinbarung angenommen. Die anfallenden Bankgebühren, insbesondere Gebühren im Falle der Nichteinlösung durch die Bank, werden dem Kunden in Rechnung gestellt. Wechsel werden nicht akzeptiert.
- (3) Es gelten im Übrigen die gesetzlichen Regelungen bei Zahlungsverzug des Bestellers. Dies bedeutet unter anderem, dass bei Zahlungsverzug Zinsen in Höhe von 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz berechnet werden. Die Zahlung gilt erst mit Gutschrift auf unserem Bankkonto oder Übergabe des Betrages in bar als erfolgt.
- (4) Sofern nicht anders vereinbart, ist der Besteller berechtigt, bei Zahlung innerhalb von 3 Tagen nach Rechnungsdatum oder bei Erteilung einer SEPA-Firmenlastschrift-Einzugsermächtigung einen Skontoabzug von 5 % vorzunehmen. Bei Zahlungen zwischen dem 4. und dem 10. Tag nach Rechnungsdatum ist ein Skontoabzug von 3 % zulässig. Ab dem 11. Tag nach Rechnungsdatum ist die Rechnung netto auszugleichen.
Der Besteller ist zum Skonto-Abzug nur berechtigt, wenn auch alle früheren Rechnungen vollständig ausgeglichen sind.
- (5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind und diese aus dem gleichen Vertragsverhältnis stammen.

§ 5 Lieferzeit - Gefahrübergang

- (1) Liefertermine oder -fristen bedürfen der Schriftform.
Angegebene Lieferzeiten sind unverbindlich oder werden nicht zugesichert, soweit sich aus einer schriftlichen Bestätigung nicht eine ausdrückliche Lieferzeitgarantie ergibt. Fixgeschäfte werden nicht getätigt. Im Falle einer Lieferverzögerung ist der Besteller verpflichtet, uns zunächst eine angemessene Nachfrist zur Lieferung einzuräumen.
Vor Ablauf der Nachfrist sind Ansprüche des Bestellers wegen verspäteter Lieferung ausgeschlossen.
- (2) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus, insbesondere dessen fehlerfreie und vollständige Auftragserteilung und den fristgerechten Zahlungsausgleich fälliger Rechnungen aus vorangegangenen Bestellungen.
Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

- (3) Verzögert oder verweigert der Besteller die Annahme, genügt die schriftliche Geltendmachung unserer Lieferbereitschaft zur Begründung des Annahmeverzugs.
- (4) In diesem Fall sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (5) Mit dem Annahmeverzug geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache auf den Besteller über. Im Übrigen geht spätestens mit der Übergabe der Ware an die Transportperson die Gefahr auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. die Versandkosten übernommen haben.
- (6) Wir haften bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern dieser auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

Wir haften im Übrigen nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

Im Übrigen haften wir im Fall des Lieferverzugs mit maximal 15 % des Lieferwertes.

- (7) Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen, die uns die Lieferung nicht nur vorübergehend wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen usw., auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Lieferung bzw. Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder werden wir von unserer Verpflichtung frei, so kann der Besteller hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die genannten Umstände können wir uns nur berufen, wenn wir den Besteller unverzüglich benachrichtigen

§ 6 Lieferung - Versandkosten

- (1) Sofern sich aus der jeweils gültigen Preisliste nichts anderes ergibt, ist Lieferung „CIP - benannter Bestimmungsort – Incoterms © 2010“ vereinbart. Die Transport- und Verpackungskosten werden gesondert in Rechnung gestellt. Für Lieferungen in Drittländer gilt „DAP - benannter Bestimmungsort - Incoterms © 2010“ als vereinbart.
- (2) Transport- und alle sonstigen Verpackungen nach Maßgabe der Verpackungsverordnung werden nicht zurückgenommen. Der Besteller ist verpflichtet, für eine Entsorgung der Verpackungen auf eigene Kosten zu sorgen.
- (3) Bei einem Auftragswert unter 50 € sind wir berechtigt, einen Mindermengenzuschlag von 5 € zu erheben.
- (4) Teillieferungen durch uns sind zulässig, falls vom Besteller nicht schriftlich ausgeschlossen.

§ 7 Rücksendungen

- (1) Warenrücksendungen nehmen wir nur nach vorheriger Vereinbarung an.
- (2) Der Besteller darf nur originalverpackte und einwandfreie Ware einsenden.
- (3) Eine vereinbarte Warenrücknahme erfolgt unter Abzug von Bearbeitungskosten für die Prüfung und Wiedereinlagerung sowie einem etwaigen zeitlich bedingten Minderwert.

§ 8 Mängelhaftung

- (1) Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser die Ware unverzüglich im Sinne von § 377 HGB untersucht und etwaige Mängel unverzüglich rügt. Die gelieferte Ware gilt als mangelfrei, wenn offensichtliche Mängel nicht spätestens innerhalb von 10 Werktagen, sonstige Mängel nicht spätestens innerhalb von 6 Monaten gerügt werden.

Im Falle der Veränderung der gelieferten Ware durch den Besteller oder Dritte ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

- (2) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. In diesen Fällen besteht kein Anspruch des Bestellers auf Ersatz seiner Aufwendungen, wie insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- (3) Handelsübliche oder geringe, technisch nicht vermeidbare Abweichungen der Qualität, Farbe, Masse, der Ausrüstung oder des Designs stellen keinen Mangel der Ware dar.
- (4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (5) Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Besteller Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Soweit keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung ausgeschlossen.

Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

- (6) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen sind Schäden, die auf normalem Verschleiß, Überbelastung, missbräuchlicher Verwendung, Vernachlässigung der Pflege sowie Nichtbeachten der Gebrauchsanleitung zurückzuführen sind.
- (9) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (10) Die Verjährungsfrist im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- (11) Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Konstruktionsänderungen vorzunehmen; wir sind jedoch nicht verpflichtet, derartige Änderungen auch an bereits ausgelieferten Produkten vorzunehmen.

§ 9 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Für den Fall der Verarbeitung von Stoffen des Bestellers durch uns, ist die Haftung für unverschuldete Beschädigung oder Untergang des Stoffes gegenüber uns auf max. 100,00 € je Meter Stoff begrenzt.
Stellt der Besteller teureren Stoff zur Verarbeitung zur Verfügung, erfolgt dies auf eigene Gefahr, es sei denn, die Parteien haben sich zuvor schriftlich über die Verarbeitung des teureren Stoffes und die Risikoverteilung verständigt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Handelsvertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Besteller jetzt oder künftig zustehen, vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (2) Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Besteller unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- (3) Verarbeitung oder Umbildung erfolgen stets für uns als Hersteller jedoch ohne Verpflichtung für uns. Erlischt das (Mit-) Eigentum des Bestellers durch Verbindung, so wird bereits jetzt vereinbart, dass das (Mit-) Eigentum des Besteller an der einheitlichen Sache wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf uns übergeht. Der Besteller verwahrt das (Mit-) Eigentum für uns unentgeltlich. Ware, an der uns (Mit-) Eigentum zusteht, wird im Folgenden als Vorbehaltsware bezeichnet.
- (4) Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungs-Endbetrages (einschließlich MwSt) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (5) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Besteller auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.

- (2) Von den vorstehenden Bedingungen abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen sind nur wirksam, wenn sie schriftlich erfolgen. Dies gilt auch für einen Verzicht auf die Schriftform.
- (3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.
- (4) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (5) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung/Rechnung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.